

Sanierung Innenstadt Waldshut

Wichtige Informationen und Hinweise

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bedürfen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bestimmte Vorhaben und Rechtsvorgänge der Genehmigung der Gemeinde. Nach der Sanierungssatzung „Innenstadt Waldshut“ vom 13.06.2016 unterliegen bestimmte Rechtsvorgänge der Genehmigungspflicht.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB (Verfügungssperre) betrifft:

- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks
- die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts
- den Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrags, durch den eine Verpflichtung zu einem der vorgenannten Rechtsgeschäfte begründet wird
- die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast
- die Teilung eines Grundstückes

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung

Frau Margit Ulrich	Telefon 07741 / 833-420
Frau Roswitha Szymkiewicz	Telefon 07741 / 833-405
Herrn Erik Böffgen	Telefon 07741 / 833-400

oder an

Herrn Roland Hecker, Projektleiter der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Regionalbüro Freiburg, Telefon 0761 / 217231-25.